

überlieferten Texte hinsichtlich der Urheberschaft der Beschlüsse ohne Auskunft¹. Ist es nun aber bei literarischen Erzeugnissen überhaupt von Belang, ihren Urheber zu kennen, da die Kenntnis der betreffenden Person, ihrer näheren Verhältnisse, ihrer sonstigen Wirksamkeit oft geeignet ist, den und jenen Punkt in ihren Werken aufzuhellen, so erhält dieser Umstand erhöhtes Interesse, wenn es sich um literarische Erzeugnisse von solcher Bedeutung handelt, wie die Canonen der gallischen Concilien. Die Lücke unserer Kenntnis hierin scheint nun eine Reihe historischer Notizen sehr passend zu ergänzen, die sich in einer Anzahl von Handschriften findet. Maassen hat die Stücke in seiner Geschichte angeführt²; es sind dies: I. eine Charakteristik der sechs allgemeinen Concilien, II. ein Verzeichnis von 24 Concilien, von welchen die 16 gallischen hier der näheren Besprechung unterzogen werden sollen, III. ein Decretalenverzeichnis (im wesentlichen nach der Dionysio-Hadriana). Bei Maassen sind auch die Hss. mit vorpseudoisidorischen Sammlungen verzeichnet, in denen sich die Stücke finden³.

1) Ueber die Verhandlungen einiger Concilien seiner Zeit unterrichtet uns Gregor von Tours; so Hist. Franc. V, 18 (SS. rer. Merov. I, 209 ff.) über die Behandlung der Anklagen, die auf einem Concil zu Paris 577 durch König Chilperich gegen Praetextat von Rouen erhoben wurden, wo Greg. einzelnen Personen Reden in den Mund legt, die er in seinem Werke bringt; desgl. V, 49 (p. 241) die Anklagen gegen Gregor selbst; doch entfalteten diese Versammlungen keine legislative Thätigkeit auf dem Gebiet des canonischen Rechts, sondern sind nur als geistliche Gerichtssitzungen anzusehen, ihre Verhandlungen sind uns daher auch nur durch Gregors Geschichtswerk bekannt und haben in keine canonistische Collection Aufnahme gefunden. 2) §. 529 p. 403. 3) Gedruckt sind sie in unvollständiger Weise in Merlins Concilienausgabe, welche die pseudoisidorische Sammlung wiedergibt (Concilior. quatuor generalium tomus primus Coloniae 1530 fol.); er hat vor der Praefatio die Adnotationes mit gedruckt auf der nicht numerierten p. 25 (p. 2 nach dem Index); das Stück ist bei Migne, Patrol. Bd. 130 col. 3 ff. im Abdruck des Merlinschen Textes auch mit herübergenommen; woher Merlin es entnahm, giebt er nicht an, Hinschius hat aber ermittelt, welchen Codex er für die Pseudoisidoriana benutzte, vergl. Decretales Pseudoisidorianae (Leipzig 1863) p. XII. LXVII. LXXII; es ist Cod. Paris. (Bibl. du Corps législ.) B. 19 (681) saec. XII—XIII. Die Adnotatio der 24 Concilien allein, ohne den ersten und dritten Abschnitt, bietet auch d'Achery im X. Bd. seines Spicilegiums p. 632 (Paris 1671 in 4, nach einem Cod. von S. Remi bei Reims, s. p. 632 und vorn im Elenchus n. IV), und vollständiger in der Folioausgabe (Paris 1723) I, 507. Amann, Praestantiorum aliquot codic. mss. qui Friburgi servantur ad iurisprud. spectantium notitia (Acad. Progr. Freiburg i. B. 1836 in 4) fascic. I p. 4 giebt an, d'Achery benutze einen Cod. der Coll. Anselmo dedicata. — Stück I und II sind ferner gedruckt in Gratians Decretum, ed. Friedberg (Leipzig 1879), Corp. iur. canon. I col. 45 ff. (s. hierüber im folgenden); da hier aber nur jüngere Hss. benutzt sind, die die Stücke